



Wahltrainer für die Bundestagswahl 2025 Freistaat Bayern

STADT
HILPOLTSTEIN



DIE BURGSTADT
AM ROTHSEE

Inhaltsübersicht

Teil 1

Tätigkeit des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands

[Wahlhelfervideo: Der Wahlvorstand](#)

Alle Videos und diese Präsentation finden Sie unter
www.hilpoltstein.de/wahlhelfer25/



- Teil 1 -
***Tätigkeit des Wahlvorstands
und des Briefwahlvorstands***



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse

Bildung

Wahlvorsteher
(Briefwahlvorsteher)

Stellvertreter
des Wahlvorstehers
(des Briefwahlvorstehers)

3 bis 7 Beisitzer



davon werden vom Wahlvorsteher
(Briefwahlvorsteher) bestellt (§ 6 Abs. 4 BWO):



1 Schriftführer

1 Stellvertreter des Schriftführers

Die Gemeindebehörde schlägt hierzu
geeignete Personen vor.

In Hilpoltstein sind immer **6 Personen** in einem Vorstand!



Ehrenamt (§ 11 BWG, § 9 BWO)

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts trifft jede wahlberechtigte Person.

Anwesenheitspflicht (§ 6 Abs. 8 BWO)

Während der Wahl und bei der **Zulassung** oder der **Zurückweisung der Wahlbriefe** **müssen mindestens drei Mitglieder**, darunter **der Wahlvorsteher** (Briefwahlvorsteher) und der **Schritfführer** oder dessen Stellvertreter, anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein.

Beschlüsse (§ 10 Abs. 1 BWG)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) werden durch Beschlüsse getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet **die Stimme des Vorsitzenden**.

Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 9, § 7 Nr. 6 BWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur **beschlussfähig**, wenn:

- während der Wahlhandlung von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (beim Briefwahlvorstand während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe bis 18.00 Uhr) mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses nach 18.00 Uhr mindestens fünf Mitglieder,
darunter jeweils der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schritfführer oder dessen Stellvertreter, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 Satz 1 BWO).

Fehlende Mitglieder sind vom Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen, wenn es wegen drohender Beschlussunfähigkeit erforderlich ist (§ 6 Abs. 9 Satz 2 BWO).



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift

Aufgaben der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände allgemein:

Der **Wahlvorstand** hat während der Wahlzeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B.: Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw. Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18.00 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. Der **Wahlvorsteher** (Briefwahlvorsteher) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

Zusammentritt:

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten **spätestens um 07.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Wahlzeit getroffen werden. Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands** **treten um 16.30 Uhr** des Nachmittags zusammen.

Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 53 Abs. 2 BWO):

Hat die Gemeindebehörde nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt, muss der Wahlvorsteher **die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen** und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen. Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Wahlschein" oder "W" eingetragen werden.

Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 40 BWG)

Nach Ablauf der Wahlzeit **ab 18 Uhr** haben Wahlvorstand und Briefwahlvorstand:

- das **Wahlergebnis zu ermitteln**, d. h. die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber (Erststimme) und Parteien (Zweitstimme) entfallenen Stimmen festzustellen und dabei auch über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
- die **Zahl der Wähler** zu ermitteln
- und das im Wahlbezirk bzw. für die Briefwahl ermittelte Wahlergebnis **festzustellen** und **bekannt zu geben**.



Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 7 BWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Beeinflussung von Wählern (§ 32 BWG)

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Auch eine Gesichtsverhüllung darf nicht getragen werden. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Verschwiegenheitspflicht - Wahlgeheimnis (§ 10 Abs. 2 BWG)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung (§ 53 Abs. 1 BWO). Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Öffentlichkeit (§ 31 BWG)

Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

Ruhe und Ordnung (§ 31 BWG, § 55 BWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

Niederschrift (§ 72 BWO)

Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift.

Die Niederschrift muss nach Abschluss der Wahlhandlungen **von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet** werden. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, wird das unter Angabe des Grundes vermerkt.

Beachten Sie bitte genau die letzte Seite der Niederschrift! Die Stimmzettelpakete müssen richtig geordnet, verpackt und versiegelt werden! Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) dürfen nicht verpackt werden, sondern müssen der Niederschrift beigelegt werden!



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ausstattung - Organisatorisches

Die **Wahl-** bzw. **Auszählungsräume** sind ausgestattet mit:

1. Wahlkabinen (nur in Wahlbezirken) mit Stiften gleicher Farbe (§ 50 BWO),
2. einer Wahlurne mit Verschlussmöglichkeit (§§ 51, 52 BWO),
3. Wahltischen, die von allen Seiten zugänglich sein müssen (§ 52 BWO).

Jeder **Wahlvorsteher** erhält vor Beginn der Wahl (§ 49 BWO):

1. das Wählerverzeichnis,
2. ggf. ein besonderes Wahlscheinverzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
4. einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. einen Vordruck für die Schnellmeldung,
6. Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung (ohne Anlagen),
7. die Wahlbekanntmachung,
8. einen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Muster",
9. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
10. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
11. einen Musterwahlschein,
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte mit Spitzer usw.).

Die Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) erhalten eine **Wahlanweisung**. Diese **Vollzugsvorschrift** ist **verbindlich**.

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!

Der Wahlvorstand prüft nochmals genau, ob er die **richtigen Stimmzettel** für den Wahlkreis erhalten hat. Er vergewissert sich, dass für eine ausreichende **Beleuchtung** gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).



Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster

Bringen Sie bitte die Wahlbekanntmachung und das Stimmzettelmuster im Eingangsbereich des Gebäudes an, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 49 BWO).

Hinweisschilder

Bringen Sie bitte folgende Schilder an:

Wahlvorstand: Auf dem Weg zum Wahlraum
das Hinweisschild **H1** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Wahlraum des Wahlvorstands ...“,
im Eingangsbereich zum Wahlraum (z. B.: an der Tür)
das Hinweisschild **H2** „Wahlraum des Wahlvorstands ...“.

Briefwahlvorstand: Auf dem Weg zum Auszählungsraum
das Hinweisschild **H1a** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“,
im Eingangsbereich zum Auszählungsraum (z. B.: an der Tür)
das Hinweisschild **H2a** „Auszählungsraum des Briefwahlvorstands“.

Telefonverbindungen

Bitte informieren Sie sich über Ihren Telefonanschluss im Wahlraum.

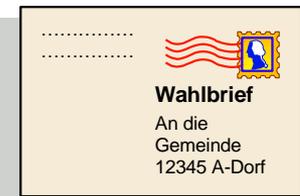
Notieren Sie sich im Wahltrainer die Nummern, die Sie anrufen müssen.

	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	ab 18.00 Uhr
Landratsamt/Kreisbehörde		
Kreiswahlleiter		
Sachbearbeiter der Gemeindebehörde		
Schnellmeldungen		



Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe



§ 75 BWO

Falls angeordnet wurde, dass ein Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden ermittelt (z. B. in Verwaltungsgemeinschaften), müssen Sie getrennte Ergebnisse mit getrennten Niederschriften feststellen. Mit gesonderten Urnen für jede Gemeinde können Sie bis 18.00 Uhr über die Zulassung der Wahlbriefe für jede Gemeinde entscheiden. Nach 18.00 Uhr dürfen Sie das Ergebnis jeder Gemeinde nur nacheinander ermitteln.

Es kann vorkommen, dass auf kleinere Gemeinden weniger als 30 Wahlbriefe entfallen. Diese Wahlbriefe werden dann vom Kreiswahlleiter zur Ermittlung eines gemeinsamen Briefwahlergebnisses dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde übertragen. Für die einzelnen Gemeinden wird dann kein gesondertes Briefwahlergebnis ermittelt. In der Niederschrift erscheint nur ein einheitliches Ergebnis. Lediglich bei Nr. 3.2 b) wird bei den Wahlscheinen nach den zusammen ausgezählten Gemeinden unterschieden.

Beginnen Sie mit dem Ausfüllen von Nr. 2 der Niederschrift:

bis 18.00 Uhr

Niederschrift: 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

614 Wahlbriefe
(Zahl)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

_____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,
(Zahl)

_____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),
(Zahl)

übergeben worden sind.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/ Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).



Niederschrift: 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

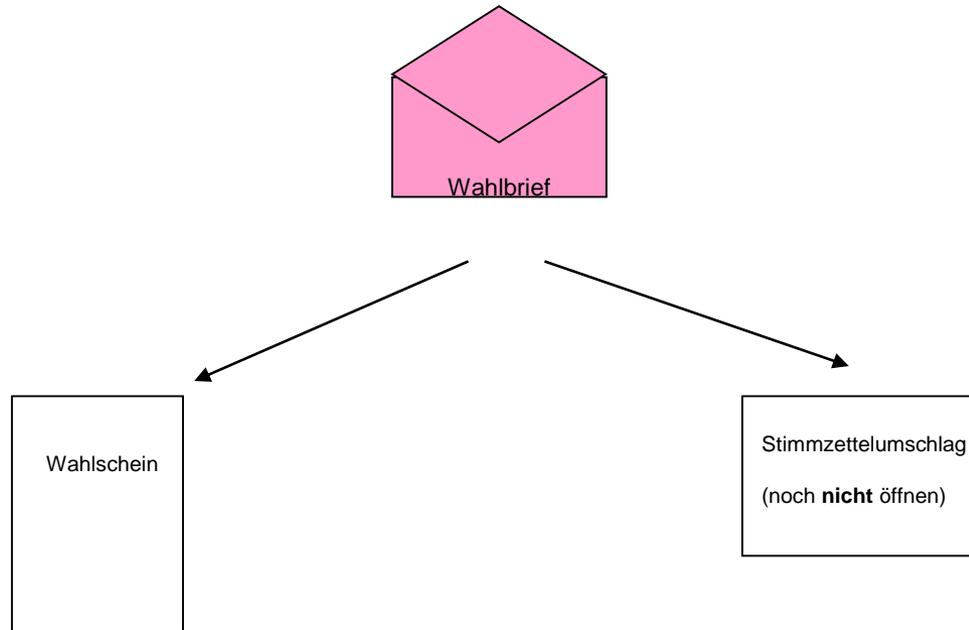
Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.

um **18** Uhr **05** Minuten
weitere **2** Wahlbriefe, die am Wahltag
(Zahl)
bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen
Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen
waren.

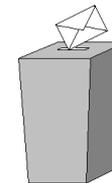


Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.



Entscheiden Sie über die Zulassung jedes einzelnen Wahlbriefs (siehe nächste Folie)

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, wird der Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Urne gelegt.



Öffnen Sie erst dann den nächsten Wahlbriefumschlag!

Die unbeanstandeten Wahlscheine werden gesammelt und später der Gemeindebehörde übergeben (siehe auch Niederschrift Nr. 5.8 e)).



Briefwahlvorstand

Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen



§ 75 BWO

Wahlbriefe sind zurückzuweisen (§ 39 Abs. 4 BWG), wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl - gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benützt worden ist, oder der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
prüfen Sie deshalb auf dem Wahlschein, ob die Versicherung an Eides statt unterzeichnet ist.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl			
Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel			
<input type="checkbox"/> persönlich gekennzeichnet habe			<input type="checkbox"/> als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.
Ort, Datum			Ort, Datum
Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname) hier			Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname) hier
			Weitere Angaben bitte in Blockschrift ...



Wenn Wahlbriefe beanstandet werden, ist hierüber Beschluss zu fassen:

Wenn Wahlbriefe durch Beschluss zugelassen oder zurückgewiesen werden, sind sie samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zulassungs- bzw. Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Beschluss des Briefwahlvorstands (§ 75 Abs. 2 BWO) über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben	
<input type="checkbox"/>	Der ausgesonderte Wahlbrief wurde zugelassen, weil
<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Der ausgesonderte Wahlbrief wurde zurückgewiesen, weil
<input type="checkbox"/>	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat;
<input type="checkbox"/>	dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war;
<input type="checkbox"/>	weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war;
<input type="checkbox"/>	der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat;
<input type="checkbox"/>	der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat;
<input type="checkbox"/>	kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war;
<input type="checkbox"/>	ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegensatz enthalten hat.
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Abstimmungsergebnis	
<input type="text" value="Stimmenverhältnis"/>	<input type="checkbox"/> Da Stimmgleichheit vorliegt, gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.
Der Wahlbrief erhält die Nr. <input type="text"/>	<input type="text" value="Unterschrift der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers"/>

Wahlscheine, über die gesondert beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen (siehe auch Nrn. 2.5.4 und 5.9 der Niederschrift).



Briefwahlvorstand

Zurückweisung von Wahlbriefen - Niederschrift



§ 75 BWO

Auszug aus der Niederschrift 2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat

keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei 3.).

insgesamt 8 Wahlbriefe beanstandet.



Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

<u>2</u>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	Wahlbriefe Nr. <u>1</u> bis Nr. <u>2</u>
___	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___
<u>2</u>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Wahlbriefe Nr. <u>3</u> bis Nr. <u>4</u>
___	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___
<u>3</u>	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	Wahlbriefe Nr. <u>5</u> bis Nr. <u>7</u>
___	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___
___	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,	Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___
<u>7</u>	zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt (Summe der Fälle nach 2.5.3)	



Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt
ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund
versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert,
und der Wahl Niederschrift beigefügt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht**
unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“
bzw. „E“ (ungültige Erst- bzw. Zweitstimmen) einzu-
tragen.



**Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt;
ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

Sie können die Plausibilitäten folgendermaßen kontrollieren:

1.	Übergebene Wahlbriefe (siehe 2.3)	614	
	Nachgebrachte Wahlbriefe (siehe 2.4)	<u>+ 2</u>	
	Wahlbriefe insgesamt	= 616	
	abzüglich beanstandete (siehe 2.5.2)	<u>- 8</u>	
		= 608	
	zuzüglich durch Beschluss zugelassene (siehe 2.5.4)	<u>+ 1</u>	
	Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler (siehe 3.2.1)		= 609 ←
2.	Wahlbriefe insgesamt	= 616	
	abzüglich zurückgewiesener Wahlbriefe (siehe 2.5.3)	<u>- 7</u>	
	Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler (siehe 3.2.1)		= 609 ←



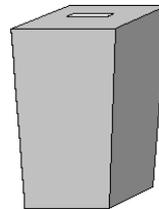
Briefwahlvorstand

Ermittlung der Wähler



§ 75 Abs. 3 i. V. m. § 68 BWO

Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Wahlzeit geöffnet (§ 75 Abs. 3 und §§ 68 bis 70 BWO).



z. B. 609

Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und **ungeöffnet** gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.

Auszug aus der Niederschrift:

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

609

Stimmzettelumschläge (= Wähler B ;
zugleich B 1)



3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab für die

Gemeinde **A-Dorf**

Gemeinde **B-Dorf**

Gemeinde

Gemeinde

Wenn auf diese Gemeinde **weniger als 30** Wahlbriefe entfallen.

Bitte nicht ausfüllen		
Gemeinde		
14 - 16		

Bitte ausfüllen	
Wahlscheine Anzahl	
17 - 20	
	586
	23

Wahlscheine insgesamt:

609

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

stimmte überein.

stimmte nicht überein.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(...)

3.2.5 Der Schriftführer übertrug

die Zahl der Wähler in Abschnitt 4
Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

Auszug aus der Niederschrift 4.

B = **Wähler insgesamt** (zugleich **B 1**)

05			6	0	9
----	--	--	----------	----------	----------

Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl (ab dem Öffnen der Stimmzettelumschläge) gelten im übrigen die Ausführungen für den Wahlvorstand entsprechend (siehe folgende Folien).



Wahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln

[Wahlhelfervideo: Ablauf der
Stimmauszählung und Dokumentation](#)



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Auswertung der Stapel a)

§ 69 Abs. 2 und 4 BWO (Nr. 3.4.2 der Niederschrift)

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und sein Stellvertreter prüfen nochmals, ob auf jedem Stimmzettel des **Stapels a)** die **Erst-** und die **Zweitstimme** jeweils für Bewerber und Landeslisten **derselben** Partei vergeben wurde und ob der Stimmzettel beim Stapel der richtigen Partei liegt.

Entsteht dabei erst jetzt Anlass zu Bedenken, wird der Stimmzettel zum Stapel d) [Briefwahlvorstand Stapel e)] gelegt.

Zählen Sie nun jeden Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander.

Erststimme	Zweitstimme
X	X

z.B. 250

Erststimme	Zweitstimme
X	X

z.B. 208

Erststimme	Zweitstimme
X	X

z.B. 50

Erststimme	Zweitstimme
X	X

z.B. 40

usw.

Stapel a) =
ZS I

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 in die Spalte für die Zwischensumme I (**ZS I**) ein.



Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 in die Spalte für die Zwischensumme I (**ZS I**) ein, und zwar jeweils die gleichen Zahlen für jeden Bewerber bei den **Erststimmen** bei D 1, D 2 usw.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)													
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt		
C	Ungültige Erststimmen										10		
D 1	Schmitz	2	5	0							11		
D 2	Koven	2	0	8							12		
D 3	Anger		5	0							13		
D 4	Jansen		4	0							14		
D 5	usw.										15		

und für jede Landesliste (Partei) bei den **Zweitstimmen** bei F 1, F 2 usw.

Ergebnis der Wahl im Landeslisten (Zweitstimmen) (...)													
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt		
E	Ungültige Zweitstimmen										60		
F 1	A-Partei	2	5	0							61		
F 2	B-Partei	2	0	8							62		
F 3	C-Partei		5	0							63		
F 4	D-Partei		4	0							64		
F 5	usw.										65		



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Auswertung des Stapels b) Zweitstimmen

§ 69 Abs. 5 BWO (Nr. 3.4.3.1 der Niederschrift)

Legen Sie die Stimmzettel aus **Stapel b)** zunächst ausschließlich nach den abgegebenen **Zweitstimmen** und zwar nach Stimmzetteln,

- auf denen Erststimmen und **Zweitstimmen** für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden,
 - auf denen nur die **Zweitstimme** zweifelsfrei **gültig** ist und eine Erststimme nicht abgegeben wurde.
- Entsteht dabei erst jetzt Anlass zu Bedenken, wird der Stimmzettel zum Stapel d) (bei Briefwahl Stapel e) gelegt.

Zählen Sie nun jeden Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander

Erststimme	Zweitstimme
	X

z.B. 20

Erststimme	Zweitstimme
	X

z.B. 15

Erststimme	Zweitstimme
	X

z.B. 5

Erststimme	Zweitstimme
	X

z.B. 4

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 für jede Partei bei den **Zweitstimmen** bei F 1, F 2 usw. in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Stapel b) = ZS II



Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) (...)																	
		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
	(...)																
F 1	A-Partei							2	0					61			
F 2	B-Partei							1	5					62			
F 3	C-Partei								5					63			
F 4	D-Partei								4					64			
F 5	usw.													65			



Legen Sie die bei der v.g. Sortierung übriggebliebenen Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme zweifelsfrei gültig ist und eine **Zweitstimme nicht** abgegeben wurde, auf einen gesonderten Stapel.

Erst- stimme	Zweit- stimme
X	

Diese Stimmzettel sind bei den **Zweitstimmen ungültig**.

z.B. 6 Stimmzettel **ohne Zweitstimmen**

Zählen Sie nun diesen Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander.
Tragen Sie die Anzahl in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe E in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) (...)														
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt			
E	Ungültige Zweitstimmen						6				60			



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Auswertung des Stapels b)

Erststimmen

§ 69 Abs. 5 BWO (Nr. 3.4.3.2 der Niederschrift)

Sortieren Sie die vorher nach Zweitstimmen gelegten Stimmzettel aus **Stapel b)** neu und legen Sie diese jetzt ausschließlich nach den abgegebenen **Erststimmen** und zwar nach Stimmzetteln,

- auf denen **Erststimmen** und Zweitstimmen für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden,
- auf denen nur die **Erststimme** zweifelsfrei **gültig** ist und eine Zweitstimme nicht abgegeben wurde,

Erst- stimme	Zweit- stimme
X	

z.B. 18

Erst- stimme	Zweit- stimme
X	

z.B. 12

Erst- stimme	Zweit- stimme
X	

z.B. 7

Erst- stimme	Zweit- stimme
X	

z.B. 6

usw.

Stapel b) = ZS II

Zählen Sie nun jeden Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander.



Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 für jeden Bewerber bei den **Erststimmen** bei D 1, D 2 usw. in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)																			
		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt					
D 1	Schmitz							1	8					61					
D 2	Koven							1	2					62					
D 3	Anger								7					63					
D 4	Jansen								6					64					
D 5	usw.													65					



Legen Sie die bei der v. g. Sortierung übriggebliebenen Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme zweifelsfrei gültig ist und eine **Erststimme nicht** abgegeben wurde, auf einen gesonderten Stapel.

Erst- stimme	Zweit- stimme
	X

Diese Stimmzettel sind bei den **Erststimmen ungültig**.

z.B. 7 Stimmzettel **ohne Erststimmen**

Zählen Sie nun diesen Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander.
Tragen Sie die Anzahl in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe C in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)															
		ZS I				ZS II			ZS III			Insgesamt			
C	Ungültige Erststimmen							7				10			



Briefwahlvorstand

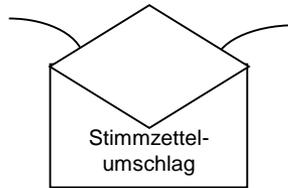
Auswertung der Stapel d) und e)

§ 69 Abs. 6 BWO (Nr. 3.4.5 der Niederschrift)

Legen Sie die Stimmzettelumschläge mit **mehreren** Stimmzetteln zu **Stapel d)** und beschließen Sie über jeden Stimmzettelumschlag

Erst stimme	Zweit- stimme
	X
X	

bis zum Beschluss im Umschlag lassen



Erst stimme	Zweit- stimme
	X
X	

Stapel d und e)
= ZS III

1 x gültig, wenn Stimmzettel identisch gekennzeichnet oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist

Legen Sie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu **Stapel e)** und beschließen Sie über jeden Stimmzettel.

Erst stimme	Zweit- stimme
X	
	X

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X
X	

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X
X	X

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X
	X

Erst stimme	Zweit- stimme
X	
X	X

Erst stimme	Zweit- stimme
	X
X	

Beschließen Sie über jeden Stimmzettel z. B. 6

Vermerken Sie auf der Rückseite, welche Stimme gültig (Erst-, Zweitstimme oder beide) oder ungültig ist. Verwenden Sie hierzu am einfachsten den beim Verlag erhältlichen Beschlussaufkleber. Versehen Sie diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und fügen Sie sie der Niederschrift bei.



Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 so in die Spalte für die Zwischensumme III (**ZS III**) ein:

Gültige Erststimmen: (D1) 1
(D3) 2

Gültige Zweitstimmen: (F1) 2
(F2) 1
(F3) 1

Ungültige Zweitstimmen: 2

Ungültige Erststimmen: 3

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)													
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt			
C	Ungültige Erststimmen							3	10				
D 1	Schmitz							1	11				
D 2	Koven								12				
D 3	Anger							2	13				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) (...)													
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt			
E	Ungültige Zweitstimmen							2	60				
F 1	A-Partei							2	61				
F 2	B-Partei							1	62				
F 3	C-Partei							1	63				

Tragen Sie die Anzahl der in den Zwischensummen III eingetragenen beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in Nr. 3.4 d) der Niederschrift ein.

3.4 d)

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis **6** beigelegt.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Erst- und Zweitstimmen

§ 69 Abs. 7 BWO

Bilden Sie bei den **Erststimmen** die Quersummen in der Spalte „Insgesamt“

- durch Addition der Zwischensummen in den Zeilen C, D1, D2 usw.

Bilden Sie anschließend in jeder Spalte (bei jeder ZS und bei insgesamt) die Längssummen in Zeile D

- durch Addition der jeweiligen Zahlen in D1, D2 usw.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht versehentlich die Zahlen aus C hinzuzählen!

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)													
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt		
C	Ungültige Erststimmen			5			7			3			
D 1	Schmitz	2	5	0		1	8			1	2	6	9
D 2	Koven	2	0	8		1	2				2	2	0
D 3	Anger		5	0			7			2		5	9
D 4	Jansen		4	0			6					4	6
D 5	usw.												
D	Gültige Erststimmen insgesamt	5	4	8		4	3			3	5	9	4



Verfahren Sie bei den **Zweitstimmen** in gleicher Weise

- bei den Quersummen durch Addition der Zwischensummen in den Zeilen E, F1, F2 usw,
- bei den Längssummen F durch Addition der jeweiligen Zahlen in F1, F2 usw.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht versehentlich die Zahlen aus E hinzuzählen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)													
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt		
E	Ungültige Zweitstimmen			5			6			2			13
F 1	A-Partei	2	5	0		2	0			2	2	7	2
F 2	B-Partei	2	0	8		1	5			1	2	2	4
F 3	C-Partei		5	0			5			1		5	6
F 4	D-Partei		4	0			4					4	4
F 5	usw.												
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	5	4	8		4	4			4	5		6



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Plausibilitäten

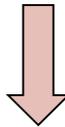
Zwischensummen und Summen insgesamt

Zwei Beisitzer überprüfen nun die Additionen.

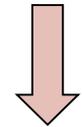
Bei dieser Gelegenheit prüfen Sie bitte auch folgende Übereinstimmungen:

1. Zwischensummen I (ZS I)

Die Eintragungen in den ZS I müssen für Erst- und Zweitstimmen immer gleich lauten!



		ZS I		
C	Ungültige Erststimmen			5
D 1	Schmitz	2	5	0
D 2	Koven	2	0	8
D 3	Anger		5	0
D 4	Jansen		4	0
D 5	usw.			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	5	4	8



		ZS I		
E	Ungültige Zweitstimmen			5
F 1	A-Partei	2	5	0
F 2	B-Partei	2	0	8
F 3	C-Partei		5	0
F 4	D-Partei		4	0
F 5	usw.			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	5	4	8



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Plausibilitäten

Gesamtsummen und Wähler

3. Kontrolle der Längs- und Quersummen:

In Zeile D muss die Quersumme von ZS I + ZS II + ZS III mit der Längssumme in der Spalte „Insgesamt“ übereinstimmen:

														Insgesamt			
D	Gültige Erststimmen insgesamt		5	4	8			4	3				3	⁵⁰	5	9	4

In Zeile F muss die Quersumme von ZS I + ZS II + ZS III mit der Längssumme in der Spalte „Insgesamt“ übereinstimmen:

														Insgesamt			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		5	4	8			4	4				4	⁹⁹	5	9	6



4. Zahlen insgesamt:

Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen insgesamt ergibt sowohl bei den Erststimmen als auch bei den Zweitstimmen die Zahl der Wähler.

B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2a]	(...)	6	0	9
---	-----------------------------------	-------	---	---	---

C	Ungültige Erststimmen
D	Gültige Erststimmen insgesamt

Insgesamt			
		1	5

	5	9	4
--	---	---	---

$$\text{Summe C + D} = 609$$

E	Ungültige Zweitstimmen
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt

Insgesamt			
		1	3

	5	9	6
--	---	---	---

$$\text{Summe E + F} = 609$$

Diese beiden Summen müssen mit der Zahl der Wähler übereinstimmen !

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) gibt nunmehr das vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) in Abschnitt 4 ermittelte Wahlergebnis mündlich bekannt.



Prüfen Sie bitte auch hier noch einmal die Plausibilitäten, bevor Sie anrufen:

$$\begin{array}{r} \boxed{C} + \boxed{D} = \boxed{B} \\ 15 + 594 = 609 \end{array} \quad \text{und} \quad \begin{array}{r} \boxed{E} + \boxed{F} = \boxed{B} \\ 13 + 596 = 609 \end{array}$$

Geben Sie nun die Schnellmeldung sofort und auf dem schnellsten Weg (telefonisch) durch.

Unterzeichnen Sie jetzt auf der vorletzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.6.

Legen Sie nun in die Versandtasche **T 1** (beim Briefwahlvorstand **T 1 a**) die auf der Vorderseite der Tasche angegebenen Unterlagen (Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel usw.).

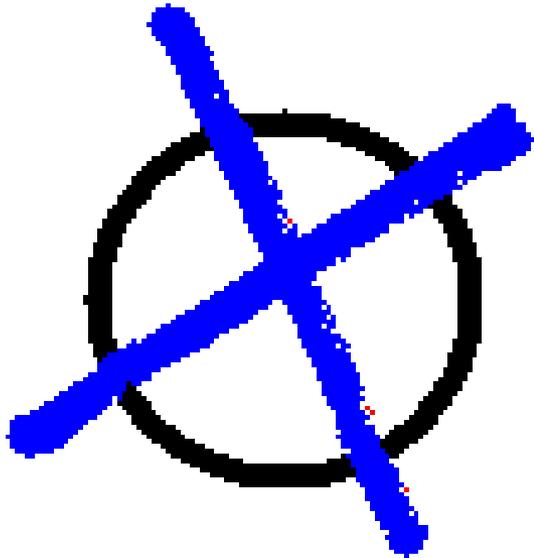
Verpacken Sie nun die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.8 beschrieben ist. Verpacken und versiegeln Sie nichts, was mit der Niederschrift in die Tasche T 1 (T 1 a) einzulegen ist.

Übergaben Sie anschließend der Gemeindebehörde die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.9 beschrieben ist.



Teil 2

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel



Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit

1. Kennzeichen der Stimmzettel (§§ 14, 34 BWG)

Jeder Wähler hat auf dem Stimmzettel links eine **Erststimme** und rechts eine **Zweitstimme**.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen Bewerber ankreuzt oder auf andere Weise deutlich macht, welchen Bewerber er wählen will.

Seine **Zweitstimme** gibt er in gleicher Weise einer Partei (Landesliste).

2. Ungültigkeit der Stimmvergabe (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

2.1 Mängel an der Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind **beide** Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist (z. B. aus einem Wahlplakat ausgeschnitten ist) oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist [Ausnahme: nur Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Bundesland gültig ist (gültige Zweitstimme)],
- ganz durchgerissen oder stark beschädigt ist.

Schlechter Druck, Fehler im Papier, ein Knick o. ä. leichte Beschädigungen führen nicht zur Ungültigkeit.

2.2 Mängel in der Kennzeichnung

2.2.1 Ungültig sind **beide** Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht gekennzeichnet ist,
- ganz durchgestrichen ist,
- ein besonderes Merkmal aufweist, das auf den Wähler schließen lässt, z. B. den Namen des Wählers o. ä. enthält.



2.2.2 Ungültig ist **eine** Stimme, wenn bei der Erst- oder bei der Zweitstimme

- der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, z. B. das Kreuz nicht eindeutig zugeordnet werden kann.
- Zusätze oder Vorbehalte angebracht sind, die mit der Kennzeichnung eines Bewerbers oder einer Partei nichts zu tun haben, wie Fragezeichen, Bemerkungen u. ä., soweit sie der Erst- oder der Zweitstimme zugeordnet werden können (s. auch Stimmzettel-Muster 9),
- mehr als ein Bewerber oder mehr als eine Partei gekennzeichnet sind.

Wenn das Kreuz nicht auf dem Kreis liegt, sondern z. B. beim Namen des Bewerbers, und wenn es einem Bewerber oder einer Partei eindeutig zugeordnet werden kann, ist die Stimme gültig.

Oberste Grundsätze sind:

**Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein !
Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein!**

3. **Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe (§ 40 BWG, § 69 Abs. 6 BWO)**

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben (hierzu zählen auch Stimmzettel, die vermeintlich eindeutig ungültig sind), beschließt der Wahlvorstand.

Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) vermerkt auf der Rückseite jedes beschlussmäßig behandelten Stimmzettels, ob beide oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für ungültig oder für gültig erklärt worden sind. Der Grund muss nicht vermerkt werden. Verwenden Sie hierzu am besten die Beschlussaufkleber.

Diese Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift beizufügen.



Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei

Muster 1

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Beide Stimmen sind **gültig**.

Kennzeichnung: Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und jeweils an der richtigen Stelle.
Erst- und Zweitstimme sind gültig

Stapel: a)

Zwischensumme (ZS) | Erststimme für Schmitz
Zweitstimme für A-Partei

Beschluss: nein



Erst- und Zweitstimme für verschiedene Parteien *Muster 2*

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Erststimme vergeben Zweitstimme nicht vergeben

Muster 3

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **gültig**.

Die Zweitstimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Erststimme vergeben
Zweitstimme nicht vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme eindeutig und an der richtigen Stelle; die Erststimme ist gültig.
Die Zweitstimme ist ungültig, da sie nicht vergeben wurde.

Stapel: b)

Zwischensumme (ZS) II Erststimme bei Jansen
Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss: nein

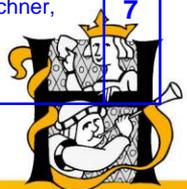


Zweitstimme vergeben Erststimme nicht vergeben

Muster 4

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input checked="" type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Erststimme nicht vergeben
Zweitstimme vergeben

Auswertung: Die Erststimme ist ungültig, da sie nicht vergeben wurde.
Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme eindeutig und an der richtigen Stelle; die Zweitstimme ist gültig.

Stapel: b)

Zwischensumme (ZS) II Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei der F-Partei

Beschluss: nein

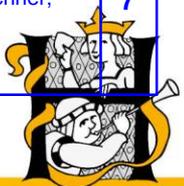


Stimmzettel nicht gekennzeichnet

Muster 5

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Beide Stimmen sind **ungültig**.

Kennzeichnung: keine

Auswertung: Erst- und Zweitstimme sind ungültig, weil der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wurde.

Stapel: c)

Zwischensumme (ZS) | Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss: nein

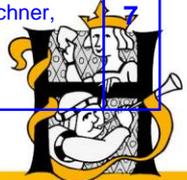


Anlass zu Bedenken durch teilweise Streichung

Muster 6

1	Schmitz , Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **gültig**.

Die Zweitstimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Erststimme vergeben

Bei den Zweitstimmen eine Streichung

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.

Die Zweitstimme ist ungültig, da nur eine Streichung vorliegt.

Die Streichung kann auch nicht als Ankreuzen der B-Partei gewertet werden.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei Koven

Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss:

ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

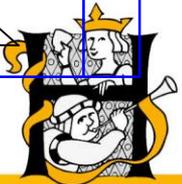


Anlass zu Bedenken durch teilweise Streichung

Muster 7

1	Schmitz , Mathias Werkmeister	A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin	C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe	G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

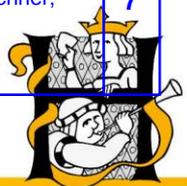


Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung

Muster 8

1	Schmitz , Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin C-Partei	<input checked="" type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Muster 8

Kennzeichnung: Erststimme und Zweitstimme vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme nicht eindeutig. Es ist nicht erkennbar, welchem Bewerber der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist. Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei C-Partei

Beschluss:

ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.



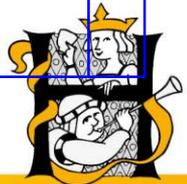
Anlass zu Bedenken durch Zusatz

Muster 9

1	Schmitz, Mathias Werkmeister	A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat	B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin	C-Partei	<input checked="" type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann	D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe	G-Partei	<input type="radio"/>

Lügner !!

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Erststimme vergeben, dort wurde ein Zusatz angebracht;
Zweitstimme vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme zwar eindeutig und an der richtigen Stelle. Durch den Zusatz wird die Stimmabgabe bei der Erststimme ungültig.

Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.

(Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BWG sind bei einem Zusatz nicht beide Stimmen ungültig; wenn jedoch der Zusatz den gesamten Stimmzettel betrifft, wirkt er auf die Erst- und die Zweitstimme, die dann beide ungültig wären. Wird durch einen Zusatz das Wahlgeheimnis gefährdet, sind ebenfalls beide Stimmen ungültig).

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III Erststimme bei den ungültigen Stimmen C

Zweitstimme bei C-Partei

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

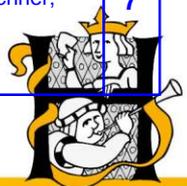


Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien

Muster 10

1	Schmitz , Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input checked="" type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **gültig**.

Die Zweitstimme ist **ungültig**.

Muster 10

Kennzeichnung: Erststimme vergeben
Zweitstimme zweimal vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.
Bei der Zweitstimme ist nicht erkennbar, welcher Partei der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.
Die Zweitstimme ist ungültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei Jansen

Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

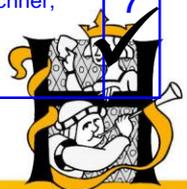


Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber

Muster 11

1	Schmitz , Mathias Werkmeister A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Erststimme zweimal vergeben
Zweitstimme vergeben

Auswertung: Bei der Erststimme ist nicht erkennbar, welchem Bewerber der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.
Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme zwar nicht an der vorgesehenen Stelle; der Wählerwille ist aber eindeutig erkennbar.
Es muss kein Kreuz sein.
Die Zweitstimme ist gültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei der G-Partei

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

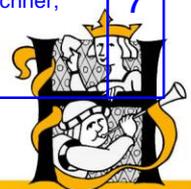


Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt

Muster 12

1	Schmitz , Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7



Beide Stimmen sind **ungültig**.

Kennzeichnung: Keine Stimmen vergeben,
nur insgesamt gestrichen

Auswertung: Durch die Streichung sind beide Stimmen ungültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei den ungültigen C
Zweitstimme bei den ungültigen E

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.





-lichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Engagement!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen
Verlauf der Wahl!

